



## Wichtige Punkte zum neuen Fischereigesetz 2020 kurz zusammengefasst

**Alle Tiroler Fischer\*innen, die auch hinkünftig in Tirol fischen wollen, sollten die Übergangsbestimmung nutzen und eine Tiroler Fischerkarte beantragen.** So kann z. B. mit einer Tiroler Unterweisungsbestätigung nur bis zum **31.12.2023** eine Tiroler Fischerkarte gelöst werden. Ab 01.01.2024 erhält man eine neue Tiroler Fischerkarte grundsätzlich nur noch durch die Absolvierung einer Fischerprüfung, es sei denn, man kann eine abgelaufene Tiroler Fischerkarte vorweisen.

Der TFV-Mitgliedsbeitrag für 2021 wird bei der Erstaussstellung der Tiroler Fischerkarte von der Behörde eingehoben. **Daher bitten wir Sie, keinen TFV-Mitgliedsbeitrag für 2021 direkt an den Verband zu überweisen.** Sollten Sie einen Dauerauftrag oder ähnliches bei Ihrer Bank eingerichtet haben, stornieren Sie diesen bitte rechtzeitig.

**Die Verlängerung der Tiroler Fischerkarte (wird Ende 2021 spruchreif) wird direkt über den TFV abgewickelt.** Eine entsprechende Zahlungsinformation erhalten Sie dann rechtzeitig von uns. Die Verlängerung der Karte ist günstiger als die Neuausstellung, da nur der Mitgliedsbeitrag zu bezahlen ist.

**Mit Jahresbeginn 2021 kann die Tiroler Fischerkarte bei den Behörden beantragt werden.** Für die Erstaussstellung wird eine Terminvereinbarung mit der Behörde empfohlen.

**Inhaber\*innen einer gültigen Tiroler Fischerkarte sind automatisch Mitglied beim TFV. Durch ihren Jahresbeitrag können wir die Anliegen der Fischer\*innen angemessen vertreten und uns mit Nachdruck für gesunde Fischbestände, lebendige Gewässer und das Kulturgut der Fischerei einsetzen.**

Ihre TFV-Mitgliedschaft auf den Punkt gebracht:

- Mit Ihrem Beitrag beteiligen Sie sich am Einsatz für gute Fischbestände
- Sie bekommen die informativen TFV-Mitteilungshefte zugeschickt
- Sie erhalten eine Haftpflichtversicherung speziell für FischerInnen
- Sie bekommen Zugang zu den spannenden Workshops und Kursen des TFV
- Jahreslizenzen können bezogen werden

# Übersicht - Allgemein

## 1.) Besitz einer gültigen Tiroler Fischerkarte

Grundsätzlich **benötigt man eine gültige Tiroler Fischerkarte** (Scheckkarte mit Lichtbild und QR-Code), um an den Gewässern in Tirol fischen zu dürfen. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Angelteiche.

## 2.) Die Gastfischerkarte: Alternative zur Tiroler Fischerkarte

**Urlaubsgäste bzw. Gelegenheitsfischer\*innen, die ausschließlich Tageslizenzen lösen wollen** und keine gültige Tiroler Fischerkarte besitzen, benötigen eine Gastfischerkarte.

## 3.) Fanglizenz für ein Revier

Neben der Tiroler Fischerkarte bzw. der Gastfischerkarte wird abschließend noch für das Revier bzw. den Gewässerabschnitt eine Tages- oder Jahreslizenz benötigt. Der Preis für die Fanglizenz wird von dem/der Bewirtschafter\*in für das jeweilige Revier festgelegt.

# Übersicht speziell für Bewirtschafter\*innen und Aufsichtsorgane

## 1.) Alle Bewirtschafter\*innen benötigen eine gültige Tiroler Fischerkarte

## 2.) Online TFV-Mitgliederportal iFisch

Bewirtschaftertool: [ifisch.tiroler-fischereiverband.at](http://ifisch.tiroler-fischereiverband.at)

## 3.) Fanglizenzen stellen nun die Bewirtschafter\*innen selbst aus

Hierzu ist kein Behördengang mehr notwendig und es fallen keine Gebühren mehr an

## 4.) Wie wird die Gültigkeit der Tiroler Fischerkarte überprüft?

Bewirtschafter\*in scannt den QR-Code auf der Fischerkarte

## 5.) Gastfischerkarte - die Alternative für Urlaubsgäste

Die Gastfischerkarte gilt ausschließlich für Tageslizenzfischer\*innen

## 6.) Aufbewahrungspflicht für Fanglizenzen und Gastfischerkarten

Ausgegebene Fanglizenzen und Gastfischerkarten müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden

## 7.) Verpflichtende jährliche Meldungen und Statistiken

## 8.) Allgemeines zur Bewirtschaftung und zum Besatz

# Rechtliche Voraussetzungen nach dem neuen Gesetz

## Was wird benötigt, um in Tirol fischen zu dürfen

### 1.) Besitz einer gültigen Tiroler Fischerkarte

Grundsätzlich **benötigt man eine gültige Tiroler Fischerkarte** (Scheckkarte mit Lichtbild und QR-Code), um an den Gewässern in Tirol fischen zu dürfen. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Angelteiche. Die Tiroler Fischerkarte dient als Nachweis über die **fischereifachliche Eignung** (entsprechende Ausbildung) und die notwendige **Mitgliedschaft im Tiroler Fischereiverband**. Die Fischerkarte ist **für ganz Tirol gültig** und ist bei der Fischerei bzw. **dem Fischfang immer mitzuführen**.

**Folgende Personen benötigen zwingend eine Tiroler Fischerkarte:**

- Inhaber\*innen einer Jahreslizenz für den Fischfang (ehemalige Namenskartenfischer\*innen)
- Inhaber\*innen einer Tageslizenz für den Fischfang (sofern sie keine Gastfischerkarte besitzen)
- Fischereiausübungsberechtigte
- Bewirtschafter\*innen bzw. Pächter\*innen
- Berufsfischer\*innen
- Angelteichbetreiber\*innen bzw. deren Bevollmächtigte\*r
- Fisch- und/oder Krebszüchter\*innen bzw. deren Bevollmächtigte\*r

### **Wo erhalte ich die Tiroler Fischerkarte?**

#### **Bei der Behörde**

Die **Erstausstellung erfolgt durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde**, sprich bei den Bezirkshauptmannschaften und dem Stadtmagistrat Innsbruck. Es ist jene Bezirksverwaltungsbehörde für die Erstausstellung zuständig, in deren Sprengel man den Hauptwohnsitz hat. Liegt der Hauptwohnsitz nicht in Tirol, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel man überwiegend die Fischerei bzw. den Fischfang ausüben will.

Die Fischerkarte gilt **immer für ein Kalenderjahr – also immer bis zum 31. Dezember** eines jeden Jahres – und ist in ganz Tirol gültig.

## Wie verlängere ich meine Tiroler Fischerkarte?

### Durch Einbezahlung des Mitgliedbeitrages beim TFV

Die Fischerkarte **gilt grundsätzlich immer nur bis zum 31. Dezember** eines jeden Jahres und sollte daher rechtzeitig verlängert werden, um weiterhin fischen zu dürfen. Eine Verlängerung der Fischerkarte kann spätestens bis zum 30. April des Folgejahres beim Tiroler Fischereiverband durchgeführt werden.

**Die Verlängerung** der Fischerkarte geschieht durch die **rechtzeitige Einbezahlung des Mitgliedbeitrages beim Tiroler Fischereiverband**. Das Mitglied kann die Kartenverlängerung sicher und einfach von zuhause aus **über das online TFV-Mitgliederportal iFisch** abwickeln. Hier stehen mehrere Zahlungsmöglichkeiten, u. a. per Lastschriftverfahren, Sofortüberweisung in gewohnter Online-Banking Umgebung oder auch mittels Kreditkarte zur Verfügung. Für die Verlängerung ist daher kein Behördengang notwendig. Allen Fischer\*innen wird wärmstens empfohlen sich beim online TFV-Mitgliederportal iFisch, unter [ifisch.tiroler-fischereiverband.at](http://ifisch.tiroler-fischereiverband.at), anzumelden und die Verlängerung der Tiroler Fischerkarte über das Portal abzuwickeln. Die Erstanmeldung (Login) bei iFisch erfolgt mittels Kartenummer der Tiroler Fischerkarte und dem jeweiligen Geburtsdatum. Nach der Erstanmeldung kann eine Email-Adresse und ein persönliches Passwort hinterlegt werden.

**Die Verlängerung der Tiroler Fischerkarte ist wesentlich günstiger als die Erstaussstellung, da bei der Verlängerung nur der TFV-Mitgliedsbeitrag zu bezahlen ist. Der Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr wird von der Behörde bei der Erstaussstellung miteingehoben.**

**Wichtig:** Wird der Mitgliedsbeitrag nicht **bis zum 30. April** eines jeden Jahres auf das Konto des Tiroler Fischereiverbandes einbezahlt, ist eine **Verlängerung der Tiroler Fischerkarte nicht mehr möglich**. In diesem Fall muss das Mitglied bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine neue Tiroler Fischerkarte beantragen (sofern er/sie wieder eine gültige Fischerkarte möchte), was wiederum mit zusätzlichen Mühen und Kosten verbunden ist.

Wir empfehlen daher aktiven Fischer\*innen ihre Fischerkarte rechtzeitig zu verlängern.

#### *Beispiel:*

*Ein Fischer erhält von der Behörde am 10.02.2021 eine Tiroler Fischerkarte. Die Karte gilt somit bis 31.12.2021. Der Fischer bezahlt am 20.12.2021 den Mitgliedsbeitrag 2022 über iFisch ein um sicher zu gehen, dass seine Fischerkarte bereits am 01.01.2022 wieder für das Jahr 2022 gültig ist.*

*Führt der Fischer die Überweisung des Mitgliedbeitrages jedoch nicht durch, ist seine Fischerkarte für 2022 vorerst nicht gültig. Der Fischer darf also nicht fischen gehen, da er keine gültige Fischerkarte besitzt. Die Fischerkarte erlangt wieder ihre Gültigkeit für 2022, wenn der Beitrag bis spätestens 30.04.2022 beim TFV einbezahlt wird. Verpasst der Fischer dieses Datum, kann er seine Fischerkarte nicht mehr verlängern und muss sich eine neue Fischerkarte bei der Behörde ausstellen lassen, was zusätzliche Kosten auslöst.*

## Wie erfolgt die Kontrolle der TFV-Mitgliedschaft?

### Über den QR-Code auf der Fischerkarte

Das Kontrollorgan bzw. der/die Bewirtschafter\*in **scannt mittels Smartphone den QR-Code** auf der Tiroler Fischerkarte und erhält sofort online via TFV-Checksystem, ob der **TFV-Mitgliedsbeitrag einbezahlt wurde** bzw. **ob die Fischerkarte noch gültig ist**. Alternativ dazu kann auf [check.tiroler-fischereiverband.at](http://check.tiroler-fischereiverband.at) die Kartenummer der Fischerkarte eingegeben und die Abfrage gestartet werden. Die Zeiten von abgestempelten Zahlscheinen oder Buchungsbestätigungen gehören somit der Vergangenheit an.

### Vorteile der TFV-Mitgliedschaft auf den Punkt gebracht:

- Mit Ihrem Beitrag beteiligen Sie sich am Einsatz für gute Fischbestände
- Sie bekommen die informativen TFV-Mitteilungshefte zugeschickt
- Sie erhalten eine Haftpflichtversicherung speziell für FischerInnen
- Sie bekommen Zugang zu den spannenden Workshops und Kursen des TFV
- Jahrelizenzen können bezogen werden

## Was benötige ich, um eine Tiroler Fischerkarte zu bekommen?

### In erster Linie eine Fischerprüfung oder die Voraussetzungen der Übergangsbestimmung

Grundsätzlich muss man eine fischereifachliche Eignung (z. B. Fischerprüfung) nachweisen können und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

### Übergangsfrist für bereits aktive Fischer\*innen gilt bis zum 31.12.2023

Fischer\*innen die

- eine Tiroler Unterweisung besitzen
- eine Namenskarte für das Jahr 2016, 2017, 2018, 2019, oder 2020 besessen haben
- eine Tiroler Aufsichtsfischerprüfung absolviert haben

oder

- aufgrund einer Fischereikarte nachweisen können, dass sie zwischen 1988 und 1992 den Fischfang wiederholt in Fischereirevieren ausgeübt haben

können sich ohne Fischerprüfung eine Tiroler Fischerkarte besorgen.

**Wichtig:** Alle Fischer\*innen, die auch hinkünftig in Tirol fischen wollen, sollten die **Übergangsbestimmung nutzen und eine Tiroler Fischerkarte beantragen. Ab 01.01.2024** erhält man eine neue Tiroler Fischerkarte grundsätzlich nur mehr durch die Absolvierung einer Fischerprüfung, es sei denn man kann eine abgelaufene Tiroler Fischerkarte vorweisen.

## Einsteiger\*innen

Personen, die mit der Fischerei beginnen wollen und keine adäquate fischereifachliche Ausbildung besitzen, **müssen zuerst die Tiroler Fischerprüfung absolvieren**. Mit dem Prüfungszeugnis kann dann bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Tiroler Fischerkarte beantragt werden. **Die Ausbildung für Einsteiger\*innen in die Fischerei sieht einen mind. 2-tägigen Ausbildungskurs vor mit anschließender schriftlicher Fischerprüfung (Multiple-Choice-Test).**

## Werden fischereiliche Ausbildungen anderer Länder anerkannt?

Ja

Grundsätzlich werden die fischereilichen Ausbildungen anderer Bundesländer und Staaten anerkannt. So kann eine Tiroler Fischerkarte auch beantragt werden, wenn folgende Dokumente vorgelegt werden können:

- Zeugnis über die in einem anderen Bundesland mit Erfolg abgelegte Fischerprüfung
- gültige amtliche Fischerkarte eines anderen Bundeslandes
- Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der/die Antragsteller\*in im Besitz einer Berechtigung zur Ausübung der Fischerei eines anderen Staates ist. Die Unterlagen werden anerkannt, sofern sie bestätigen, dass der/die Inhaber\*in über zumindest gleichwertige Kenntnisse verfügt, die auch zum erfolgreichen Abschluss der Tiroler Fischerprüfung erforderlich wären. **Zum Beispiel: Südtiroler Fischerprüfung, Deutscher Angelschein oder Schweizer SaNa-Ausweis**

## 2.) Die Gastfischerkarte: Alternative zur Tiroler Fischerkarte

Urlaubsgäste bzw. Gelegenheitsfischer\*innen, die ausschließlich Tageslizenzen lösen wollen und keine gültige Tiroler Fischerkarte besitzen, benötigen eine Gastfischerkarte. Die Gastfischerkarte gilt immer **für 14 Tage und ist für ganz Tirol gültig**.

Die Gastfischerkarte wird von **dem/der Bewirtschafter\*in bzw. den Ausgabestellen der Tageslizenzen ausgestellt**.

## Wer kann eine Gastfischerkarte beziehen?

Gastfischerkarten dürfen nur an Fischer\*innen verkauft werden, die das **14. Lebensjahr vollendet** haben und der Ausgabestelle glaubhaft machen können, dass sie über eine **fischereifachliche Ausbildung** verfügen. Dabei werden folgende Ausbildungen anerkannt:

- Tiroler Fischerprüfung oder Tiroler Fischereiaufsichtsprüfung
- Abgelaufene Tiroler Fischerkarte, die nicht rechtzeitig verlängert wurde
- Fischerprüfungen anderer Bundesländer
- Gültige amtliche Fischerkarte eines anderen Bundeslandes

- Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der/die Antragsteller\*in im Besitz einer Berechtigung zur Ausübung der Fischerei eines anderen Staates ist. Die Unterlagen werden anerkannt, sofern sie bestätigen, dass der/die Inhaber\*in über zumindest gleichwertige Kenntnisse verfügt, die auch zum erfolgreichen Abschluss der Tiroler Fischerprüfung erforderlich wären. **Zum Beispiel: Südtiroler Fischerprüfung, Deutscher Angelschein oder Schweizer SaNa-Ausweis**
- **Die Tiroler Unterweisung gilt nur mehr bis zum 31.12.2023 als Nachweis der fachlichen Eignung**

Inhaber\*innen einer Gastfischerkarte dürfen innerhalb der 14 Tage **nur Tageslizenzen** (keine Jahreslizenzen) lösen. Neben der Gastfischerkarte und der Tageslizenz ist ein **amtlicher Lichtbildausweis** mitzuführen.

### 3.) Fanglizenzen für ein Revier

#### **Tages- und Jahreslizenzen für ein bestimmtes Fischereirevier**

Neben der Tiroler Fischerkarte bzw. der Gastfischerkarte wird abschließend noch für das Revier bzw. den Gewässerabschnitt – indem man fischen will – eine Fanglizenz benötigt. Sie stellt die privatrechtliche Befugnis dar, den Fischfang in einem bestimmten Fischereirevier auszuüben. **Die Fanglizenzen (Tages- oder Jahreslizenzen) werden von dem/der Bewirtschafter\*in des entsprechenden Reviers ausgestellt.** Die Preise legt der/die Bewirtschafter\*in fest, somit variieren die Lizenzpreise je nach Revier.

Mit Tageslizenzen darf man immer für einen Tag in einem bestimmten Revier fischen. **Tageslizenzen** dürfen an Fischer\*innen vergeben werden, die entweder eine **gültige Tiroler Fischerkarte** oder eine **gültige Gastfischerkarte** besitzen.

Mit einer **Jahreslizenz** darf man ein Jahr lang in einem bestimmten Revier fischen und muss nicht jedes Mal eine Tageslizenz kaufen. Jahreslizenzen dürfen nur an Personen vergeben werden, die im Besitz einer **gültigen Tiroler Fischerkarte** für das jeweilige Kalenderjahr sind.

#### **Altersbestimmungen**

Fanglizenzen dürfen nur an Personen ausgegeben werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen also nicht selbständig im Revier fischen. Allerdings dürfen sie bei einer Begleitperson, welche alle fischereilichen Voraussetzungen erfüllen muss, ohne Fanglizenz "mitfischen", sofern der/die Bewirtschafter\*in (bzw. Fischereiausübungsberechtigte) dem zustimmt.

# Zusätzliche Informationen für Fischereiausübungsberechtigte, Bewirtschafter\*innen, Pächter\*innen und Aufsichtsorgane

Mit Bewirtschafter\*innen sind immer auch Fischereiausübungsberechtigte oder Pächter\*innen gemeint, sofern kein Bewirtschafter bestellt wurde.

## 1.) Bewirtschafter\*innen benötigen eine gültige Tiroler Fischerkarte

Alle Bewirtschafter\*innen müssen im Besitz einer gültigen Tiroler Fischerkarte (Scheckkarte mit Lichtbild und QR-Code) sein. Die Behörde führt u. a. im Fischereikataster für jedes Revier den/die Fischereiausübungsberechtigte, Bewirtschafter\*in und/oder Pächter\*in an. Sollten sich hier Änderungen ergeben (z. B. durch einen Bewirtschafterwechsel udgl.) informieren Sie bitte umgehend die Behörde, damit das Kataster entsprechen aktualisiert werden kann.

## 2.) Online TFV-Mitgliederportal iFisch

**Bewirtschaftertool: [ifisch.tiroler-fischereiverband.at](https://ifisch.tiroler-fischereiverband.at)**

Allen Bewirtschafter\*innen wird wärmstens empfohlen, sich beim online TFV-Mitgliederportal iFisch, unter [ifisch.tiroler-fischereiverband.at](https://ifisch.tiroler-fischereiverband.at), anzumelden. Über das Online-Portal können die Bewirtschafter\*innen bequem und einfach die wichtigsten Meldungen und Bestellungen für ihr Revier tätigen und behalten so immer den Überblick. Die oft mühsame „Zettelwirtschaft“ kann so vermieden werden.

Die Erstanmeldung (Login) bei iFisch erfolgt mittels Kartenummer der Tiroler Fischerkarte und dem jeweiligen Geburtsdatum. Nach der Erstanmeldung kann eine Email-Adresse und ein persönliches Passwort hinterlegt werden.

### **Wichtige Funktionen von iFisch:**

- Einfache und zuverlässige Verlängerung der Tiroler Fischerkarte
- Bestellung von Gastfischerkarten (in elektronischer Form oder als Block)
- Verwaltung und Meldung der Fang- und Besatzstatistik
- Verwaltung und Meldung der Jahreslizenznehmer\*innen und Anzahl der ausgegebenen Tageslizenzen (Fanglizenzverzeichnis)
- Unkomplizierter und schneller Informationskanal zwischen Bewirtschafter\*in und TFV
- Archivierung von wichtigen Beobachtungen und Sichtungen (z. B. Fang von verletzten Fischen usw.)

Zunächst wird iFisch nur die wichtigsten Basisfunktionen abbilden. Im Laufe des Jahres 2021 werden zusätzliche Funktionen folgen.



### 3.) Fanglizenzen stellen nun die Bewirtschafter\*innen selbst aus

Hierzu ist kein Behördengang mehr notwendig und es fallen keine Abgaben und Gebühren mehr an

Die amtlichen Gast- und Namenskarten nach dem alten Fischereigesetz gibt es nicht mehr, an deren Stelle treten die privatrechtlichen Tages- und Jahreslizenzen (=Fanglizenzen). Die **Bewirtschafter\*innen können grundsätzlich nun die Tages- und Jahreslizenzen selbst gestalten und ausgeben**. So können elektronische Lizenzen vergeben oder ein Blocksystem gewählt werden. Die **gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen der Fanglizenzen und die Vorgaben zur Weitergabe an Fischer\*innen müssen jedoch eingehalten werden**. Ein entsprechendes Muster für die Fanglizenzen wird unter [www.tiroler-fischereiverband.at](http://www.tiroler-fischereiverband.at) abrufbar sein.

Bewirtschafter\*innen müssen sich selbst keine Lizenz ausstellen, wenn sie den Fischfang im eigenen Revier ausüben. Sofern der/die Bewirtschafter\*in im eigenen Fischereirevier selbst fischt, ist dies allerdings bei der höchstzulässigen Anzahl an Fanglizenzen wie eine Jahreslizenz zu berücksichtigen.

#### **Vergabe und Mindestanforderungen der Jahreslizenz**

Jahreslizenzen berechtigen den/die Inhaber\*in den Fischfang im bezeichneten Fischereirevier im angeführten Kalenderjahr auszuüben. **Jahreslizenzen dürfen nur an Personen vergeben werden, die eine gültige Tiroler Fischerkarte besitzen**. Eine unlesbare oder unvollständig ausgefüllte Jahreslizenz ist ungültig. Eine Jahreslizenz kann immer nur für ein Kalenderjahr ausgestellt werden.

#### **Die Jahreslizenz muss jedenfalls folgende Informationen beinhalten:**

- Bezeichnung des Fischereireviers (4-stellige Nummer)
- Vor- und Familiennamen des Fischers / der Fischerin
- Nummer der Tiroler Fischerkarte des Fischers / der Fischerin
- das Kalenderjahr, für das die Lizenz erteilt wird

#### **Vergabe und Mindestanforderungen der Tageslizenz**

Tageslizenzen berechtigen den/die Inhaber\*in den Fischfang im bezeichneten Fischereirevier am angeführten Tag auszuüben. **Tageslizenzen dürfen nur an Personen vergeben werden, die eine gültige Tiroler Fischerkarte oder eine gültige Gastfischerkarte besitzen**. Eine unlesbare oder unvollständig ausgefüllte Tageslizenz ist ungültig. Eine Tageslizenz kann immer nur für einen Tag ausgestellt werden.

#### **Die Tageslizenz muss jedenfalls folgende Informationen beinhalten:**

- Bezeichnung des Fischereireviers (4-stellige Nummer)
- Vor- und Familiennamen des Fischers / der Fischerin
- Nummer der Tiroler Fischerkarte oder die Nummer der Gastfischerkarte
- den Tag, an dem der Fischfang ausgeübt werden darf.

## Lizenzeinheiten der Reviere beachten

### Lizenzeinheit des Reviers legt die Anzahl an erlaubten Lizenzen fest

Die Behörde legt fest, wie viele Lizenzen (Jahreslizenzen und/oder Tageslizenzen) in einem Revier vergeben werden dürfen. Sie teilt jedem Revier Lizenzeinheiten (ist eine konkrete Punkteinheit) zu. **Eine Jahreslizenz zählt eine Einheit und eine Tageslizenz zählt zwei Einheiten.**

Hat ein Revier 10 Lizenzeinheiten, kann der/die Bewirtschafter\*in

- a.) 10 Jahreslizenzen ( $1 \times 10 = 10$  Einheiten),
- b.) 5 Tageslizenzen ( $2 \times 5 = 10$ ) oder
- c.) eine Mischung aus z. B. 8 Jahreslizenzen und einer Tageslizenz ( $8 + 2 = 10$ ) jährlich vergeben.

Wobei die Anzahl an Tageslizenzen täglich ausgegeben werden kann. **An jedem einzelnen Tag ist jedoch die höchstzulässige Anzahl an Lizenzeinheiten einzuhalten.** Hat ein Revier 10 Lizenzeinheiten darf der/die Bewirtschafter\*in nicht 8 Jahreslizenzen vergeben und zusätzlich an einem Tag noch 2 Tageslizenzen ausgegeben haben. Hier würde man mit insgesamt 12 Einheiten ( $8 + 4 = 12$ ) die höchstzulässige Anzahl an Lizenzeinheiten pro Tag überschritten haben.

Die Lizenzeinheiten der Reviere sind grundsätzlich im JAFAT hinterlegt, wobei die Bewirtschafter\*innen die Lizenzeinheiten für ihr bewirtschaftetes Revier auch auf iFisch einsehen können.

## 4.) Wie wird die Gültigkeit der Tiroler Fischerkarte überprüft?

### Bewirtschafter\*in scannt den QR-Code auf der Fischerkarte

Auf jeder Tiroler Fischerkarte ist ein individueller QR-Code abgebildet. Die Bewirtschafter\*innen sowie die Kontrollorgane können den **QR-Code mittels Smartphone** scannen und erfahren dann sofort online via TFV-Checksysteem, ob der TFV-Mitgliedsbeitrag einbezahlt wurde bzw. ob die Fischerkarte noch gültig ist. Alternativ dazu kann auf **check.tiroler-fischereiverband.at** die **Kartenummer der Fischerkarte eingegeben und die Abfrage gestartet werden.** Die Zeiten von abgestempelten Zahlscheinen oder Buchungsbestätigungen gehören somit der Vergangenheit an.

## 5.) Gastfischerkarte - die Alternative für Urlaubsgäste

### Die Gastfischerkarte gilt ausschließlich für Tageslizenzfischer\*innen

Die Ausgabe von Gastfischerkarten ist vor allem für jene Bewirtschafter\*innen interessant, die Tageslizenzen für ihr Revier vergeben und Fischer\*innen haben, die keine Tiroler Fischerkarte besitzen (insbesondere Urlaubsgäste und Gelegenheitsfischer\*innen).

**Die Tageslizenzen dürfen nur an Personen verkauft werden, die entweder eine gültige Tiroler Fischerkarte besitzen, oder eben im Besitz einer gültigen Gastfischerkarte sind.** Die Gastfischerkarte können die Fischer\*innen wiederum bei dem Bewirtschafter / der Bewirtschafterin erwerben.

## Wo können Bewirtschafter\*innen die Gastfischerkartenformulare beziehen?

Die Formulare sind ausschließlich und im Voraus beim TFV zu beziehen

Die Gastfischerkartenformulare können Bewirtschafter\*innen im Voraus bei der Geschäftsstelle des Tiroler Fischereiverbandes erwerben. Diese Formulare werden dann von dem/der Bewirtschafter\*in an den Fischergast weiterverkauft. **So kann ein Urlaubsgast eine Tageslizenz erwerben, obwohl er/sie keine Tiroler Fischerkarte besitzt.** Die Gastfischerkarte gilt immer für 14 Tage und ist für ganz Tirol gültig.

## Bestellvorgang läuft über iFisch

Die Bewirtschafter\*innen können die Gastfischerkartenformulare über iFisch bequem und schnell bestellen. Zur **Auswahl stehen Blöcke** mit unterschiedlicher Menge an Einzelblättern (werden nach Geldeingang von der Geschäftsstelle per Post verschickt) sowie die **digitale Gastfischerkarte** (diese kann bei Bedarf schon digital ausgefüllt werden).

Die digitale Gastfischerkarte steht gleich nach dem Bezahlvorgang dem/der Bewirtschafter\*in zur Verfügung.

## An wen darf die Gastfischerkarte ausgegeben werden?

Gastfischerkarten dürfen nur an Fischer\*innen verkauft werden, die das **14. Lebensjahr vollendet** haben und der Ausgabestelle **glaubhaft machen können**, dass sie über eine **fischereifachliche Ausbildung** verfügen. Dabei werden folgende Ausbildungen/Unterlagen anerkannt:

- Tiroler Fischerprüfung oder Tiroler Fischereiaufsichtsprüfung
- Abgelaufene Tiroler Fischerkarte, die nicht rechtzeitig verlängert wurde
- Fischerprüfungen andere Bundesländer
- Gültige amtliche Fischerkarte eines anderen Bundeslandes
- Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der/die Antragsteller\*in im Besitz einer Berechtigung zur Ausübung der Fischerei eines anderen Staates ist. Die Unterlagen werden anerkannt, sofern sie bestätigen, dass der/die Inhaber\*in über zumindest gleichwertige Kenntnisse verfügt, die auch zum erfolgreichen Abschluss der Tiroler Fischerprüfung erforderlich wären. **Zum Beispiel: Südtiroler Fischerprüfung, Deutscher Angelschein oder Schweizer SaNa-Ausweis**
- **Die Tiroler Unterweisung gilt nur mehr bis zum 31.12.2023 als Nachweis der fachlichen Eignung**

Inhaber\*innen einer Gastfischerkarte dürfen innerhalb der 14 Tage **nur Tageslizenzen** (keine Jahreslizenzen) lösen. Eine unlesbare oder unvollständig ausgefüllte Gastfischerkarte ist ungültig. Neben der Gastfischerkarte und der Tageslizenz ist ein **amtlicher Lichtbildausweis** mitzuführen.

## Wie kann die Echtheit der Gastfischerkarte kontrolliert werden?

Die Echtheit bzw. Gültigkeit der Gastfischerkarte, also ob das Formular vom TFV stammte bzw. nicht schon einmal verwendet wurde, kann das Kontrollorgan ebenfalls auf **check.tiroler-fischereiverband.at** überprüfen. Hier ist lediglich die Nummer der Gastfischerkarte einzugeben. Neben der Nummer bzw. dem **QR-Code** verfügt die Gastfischerkarte auch über einen **Kopierschutz**.

## 6.) Aufbewahrungspflicht für Fanglizenzen und Gastfischerkarten

**Ausgegebene Fanglizenzen und Gastfischerkarten müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden**

Der/die Bewirtschafter\*in hat Kopien der ausgegebenen Fanglizenzen und Gastfischerkarten physisch oder elektronisch zumindest **zwei Jahre lang aufzubewahren** und auf Verlangen dem Fischereiviererausschuss, dem Tiroler Fischereiverband oder der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

## 7.) Verpflichtende jährliche Meldungen und Statistiken

**Gemäß Fischereigesetz müssen Bewirtschafter\*innen bestimmte Statistiken führen und Meldungen tätigen**

**Alle Meldungen und Statistiken werden am besten über iFisch (ifisch.tiroler-fischereiverband.at) abgewickelt.** Die Formulare stehen aber auch zum Download unter [www.tiroler-fischereiverband.at](http://www.tiroler-fischereiverband.at) zur Verfügung.

### **a.) Meldung der Jahreslizenznehmer\*innen und Menge der ausgegebenen Tageslizenzen**

Bewirtschafter\*innen müssen **dem TFV die Namen und die dazugehörigen Fischerkartennummern ihrer Jahreslizenznehmer\*innen melden (für jedes Revier)**. Die Meldung hat unmittelbar nach der Vergabe der Jahreslizenz zu erfolgen.

Bei den **Tageslizenzen ist nur die ausgegebene Menge** in dem abgelaufenen Kalenderjahr **zu melden**. Diese Meldung ist bis zum **31. Jänner des Folgejahres** beim TFV zu tätigen.

Der TFV muss dann wiederum gesammelt Meldung an die Landesregierung über die ausgegebenen Fanglizenzen erstatten.

### **b.) Besatzmeldung und Fangverzeichnis**

Bewirtschafter\*innen müssen dem TFV die jährlich getätigten Besatzmaßnahmen bzw. ausgesetzten Wassertiere (Besatzmeldung) in ihren Revieren melden. Die Meldung hat über iFisch (wird empfohlen)

bzw. mit dem entsprechenden Formular des TFV zu erfolgen und muss vollständig ausgefüllt werden. Wurde kein Besatz getätigt, ist eine Leermeldung abzugeben.

Des Weiteren muss eine Übersichtsmeldung über die jährlich entnommenen Fische und Krebse (Fangverzeichnis) pro Revier abgegeben werden. Die Meldung hat über iFisch (wird empfohlen) bzw. mit dem entsprechenden Formular des TFV zu erfolgen und muss vollständig ausgefüllt werden. Wurden keine Fische bzw. Krebse entnommen, ist eine Leermeldung abzugeben.

Bewirtschafter\*innen müssen die **Besatzmeldung und das Fangverzeichnis bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Tiroler Fischereiverband gemeldet haben**. Die Meldungen sind möglichst über iFisch zu tätigen.

## 8.) Allgemeines zur Bewirtschaftung und zum Besatz

Das Fischereigesetz hält fest, dass die Bewirtschafter\*innen die Fischereireviere derart nachhaltig zu bewirtschaften haben, dass ein nach Art, Altersstruktur und Bestandsdichte der Beschaffenheit des jeweiligen Fischwassers entsprechender Wassertierbestand erhalten bzw. hergestellt wird. **Die Bewirtschaftung ist also auf die natürlichen bzw. ökologischen Gegebenheiten des Reviers abzustellen und so zu gestalten, dass sich möglichst ein natürlicher Fischbestand einstellen bzw. halten kann.** Da aber leider die meisten Reviere von vielen Stressoren beeinträchtigt werden, die die Fischerei nicht beeinflussen kann, wird diese Zielvorgabe nicht immer zu erreichen sein. So ist aber z. B. eine reine Put and Take Bewirtschaftung (wie in einem Angelteich) sicherlich keine nachhaltige Bewirtschaftung eines Reviers.

**Einen Pflichtbesatz per se schreibt das Gesetz nicht vor.** Allerdings kann die Behörde bei mangelhafter Bewirtschaftung **Bewirtschaftungsbeschränkungen** (z. B. Beschränkung der Ausgabe von Fanglizenzen, örtliche bzw. zeitliche Einschränkung der Ausübung des Fischfangs) und **Besatzmaßnahmen vorschreiben**. Hierzu erlässt die Behörde einen konkreten Bescheid. Vor der Erlassung des Bescheids wird der örtlich zuständige Fischereirevierausschuss gehört.

**Das Besetzen von fangfähigen Fischen**, also die das gesetzliche Brittelmaß erreicht haben oder überschreiten, **ist grundsätzlich verboten** (ausgenommen sind Angelteiche). Natürlich gibt es Situationen, bei denen ein Besatz mit fangfähigen Fischen notwendig sein kann. In diesen Fällen können die Bewirtschafter\*innen einen Antrag für eine Ausnahmegenehmigung bei der Behörde stellen.

Die genauen Vorgaben bei Besatzmaßnahmen (welche Fischarten dürfen ohne Anzeige besetzt werden usw.), die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße sowie weitere Maßnahmen zum Schutz der Wassertiere werden in einer eigenen Durchführungsverordnung geregelt.